

1. Sachverhalt

Die Stadt Lohmar erhebt gem. § 77 Abs. 2 S.1 GO NW i. V. m. § 6 KAG für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule Gebühren. Die letzte Änderung der Gebührensätze erfolgte 2011 aufgrund der Kosten aus dem Jahr 2010.

Die aktuelle Gebührenkalkulation basiert auf den Ist-Werten 2017, den Ansätzen 2018 und den Planwerten 2019. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist nur in Einzelfällen geboten, insbesondere ist im Bereich des Einzelunterrichtes mit einem akzeptablen Gebührensatz keine Kostendeckung zu erreichen. Zur Wahrung des Bildungsauftrages ist daher eine moderate Gebührenanpassung sinnvoll.

Zusätzlich zu den Gebührenanpassungen soll künftig ein Bonus für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lohmar haben, eingeräumt werden (§ 8) sowie eine einmalige Anmeldegebühr für den Verwaltungsaufwand (§ 5) von allen neuen Schülerinnen und Schülern erhoben werden.

Die Anpassung der Gebührenordnung erfolgt zum 01. August 2019.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Anpassung der Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Änderung der Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Arbeitsaufwand in geringem Umfang

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Haushaltskonsolidierung, Familienfreundlichkeit

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):
